

Allergnädigste
DECLARATION
Des 1716.
publicirten
REGLEMENTS
Von der
Kirchen-Busse,
de
ANNO 1717.

Cüstrin /
Drucks Gottfried Heinichen, Neum. Regierungs Buchdr.



SI 417



Son Gottes Gnaden Friderich Wilhelm
König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erz-Cannmerer und
Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve/
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Lassuben
und Wenden, zu Mecklenburg / auch in Schlesien
zu Grossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Naizeburg und Moers, Graff zu Ho-
henzollern, Ruppin, der March, Ravensberg/
Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin/
Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und
Ullingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-
stock, Stargardt, Lauenburg, Bülow, Arlay
und Breda / &c. &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor / Würdige /
Veste / Hochgelahrte Nächte und liebe Getreue.
Wir haben bisher verschiedentlich vernommen /
daß ohnerachtet Wir bei Einführung der Kirchen-
Buße in Unserm Königreich und Landen Uns die
sichere Hoffnung gemacht / daß der Allerhöchste
zu diesem Gottseligen Werck / als wobei Wir
nichts anders / als die Außbreitung seiner Ehre
und hingegen die Außrottung aller groben Sün-
de und Missethaten / oder zum wenigsten dersel-
ben öffentliche und demüthige Abbitte zum Zweck
gehabt / seinen Segen und Gedeyen geben / und
einen jeden den Nutzen und Nothwendigkeit er-
kennen lassen würde / dennoch bisher von einem
und andern dawieder einige Zweifelerreget und
sonst verschiedene Schwierigkeiten deshalb einge-
streuet werden wollen.

Gleich wie Wir Uns aber dadurch von Unse-
rer gottseligen Intention keinesweges abschre-
cken lassen / machen Wir versichert seyn / auch ein
jeder rechtschaffener Christ in seinem Gewissen ü-
berzeuget seyn wird / daß die Kirchen-Buße oder
Disciplin ein in dem Gottlichen Worte gegrün-
detes von Christo / Unserm Heylande und See-
ligmacher selbst verordnetes und in der ersten Kir-
che auffs genaueste beobachtetes Mittel sey / so
zum

zum Auffnehmen der wahren Christlichen Kirche / und hingegen zur Zerstörung der Werke des Satans gereiche ;

Also haben Wir auch nach nochmählicher reißlicher Erwegung der Sache / und nachdem die bisher vorgetommene Dubia und Bedencklichkeiten von schlechter Erhebligkeit befunden worden / den Entschluß gefasset / bey Unserer dieserhalb unterm zöten Martii 1716. ergangenen Verordnung es bewenden zu lassen.

Da aber nicht zu leugnen / daß bey dem iegigen grossen Verfall des Christenthums und der Kirche Gottes / wie in vielen anderm Dingern / also auch sonderlich hierinn die meisten / zumahl der gemeine Mann sich von solcher Kirchen-Disciplin eine ganz falsche Idée und Einbildung machen und selbige als eine Straße und Be- schimpfung ansiehet / da doch hingegen dieselbe nicht anders / als eine Wohlthat vor den gefallenen Sünder consideriret werden kan / und nur bloß dahin abzielet / daß er mit der dadurch geärgerten und beleidigten Christlichen Gemeinde wieder ausgesöhnet und in den Schoß der Kirchen / dessen er sich durch die begangene Sünde unwürdig gemacht / nach seiner geschehen Bekehrung zu GOD / wieder aufgenommen / die

Glieder der Gemeinde aber auch dadurch ebenmäig zu einer herzlichen Buße / auch Neue und Leid über ihre Sünden / und Vorbitte vor den gefallenen Bruder auffgemuntert werden mögen.

So finden Wir vor allen Dingen höchstindig / dass nicht allein der irrige Wahn und Einbildung / welcher bey den meisten Menschen dieser halb so tieffe Wurzel gefasset / denenselben benommen / sondern auch die bisher dabey angemerkte abusus und sonderlich die hin und wieder Unserer allergnädigsten Intention schnur-stracks entgegen / bey dergleichen Aßtu gebrauchte unmöhtige und anstökige Ceremonien / wie auch die unzulässige Investiven Schmäh- und Lästerungen der Predigere gegen die gefallene Sünder / als wodurch die Leuthe dem Ansehen nach / von diesem sonst an sich Christ-löblichen Werck am meisten abgeschrecket worden / gänzlich abgestellet und sonst die Sache dergestalt gefasset werde / daß der vorerwehnte erwünschte Endzweck dadurch erreicht werden möge.

Wir ordnen / wollen und befehlen auch dem-
nach hiermit

I.

daß bey dieser Kirchen - Buße / Disciplin oder Außsöhnung mit der Kirche zuforderst alles das Jenige /

Tenige / was nur einigen Schein eines weltlichen Zwangs/Beschimpfung oder Strafe haben möchte/ auf alle Weise vermieden werden solle. Wie dann auch die weltliche Strafe der Laster und Verbrechen vor die ordinaire Gerichte allein gehöret / und soll bey denen Kirchen-Bußen oder Kirchen-Disciplin denen gefallenen und bekehrten Sündern keinesweges zugemuthet werden / daß sie bey solchem Actu eine absonderliche Tracht haben. Es sollen auch dieselbe nicht durch die Gerichts-Dienere zur Kirchen begleitet/ noch auch andere dergleichen Umbstände / welche sonst bey denen Weltlichen Gerichten zu Vollstreckung derrer allda dictirten Straffen gebräuchlich / observiret werden. Denn da Uns gar wohl bekant/ daß die wahre Buße und Bekehrung zu dem HERRN ein freiwilliges und ungezwungenes Werck seyn soll ; Also begreissen Wir auch ganz wohl / daß der äußerliche Zwang hieben vielmehr einen schädlichen / als den von Uns intendirten heilsamen und guten Effect nach sich ziehen werde.

Insonderheit aber befehlen Wir hiermit

II.

allen und jeden Predigern alles Ernstes und bey Vermeidung nachdrücklicher Abhördung/ daß Sie bey dem Actu, da ein gefallener Sünder sich zur

Kirchen-Buße bequemhet und seine Sünde vorher bereuet und deren Vergebung von dem grossen Gott erbehalten hat / auch nunmehr mit der Gemeinde / wovon er ein Mitt-Glied ist, aufgesöhnet zu werden verlanget / wieder denselben keine Schmäh- und Läster-Worte gebrauchen / oder ihm den begangenen Fehl-Tritt schimpflich vor der Gemeinde vorrücken / vielmehr aber haben Sie ihn in der Anrede mit Liebe und Sanftmuth zu begegnen und solchergestalt zur Kirche wieder auff- und anzunehmen / die Güte Gottes / welcher solchen Sünder das Herz gerühret / und als einen verlohrnen Menschen von den Sünden-Wegen ab- und auf den rechten Weg wieder gebracht / auch denselben sonder Zweiffel wieder zu Gnaden auff- und angenommen / zu preisen / und seine herzliche Freude darüber vor der Gemeinde zu bezeugen. Denn da Gott selbst in seinem Worte Uns lehret / dass auch im Himmel so grosse Freude sey / über einen gefallenen Sünder der Buße thut ; So hat auch der Prediger seine Zuhörer zu solcher Freude bestens zu ermahnen / und zu gleichmässiger Buße / wenn Sie aus Menschlicher Schwachheit in dergleichen Sünden / wovor Er Sie doch ernstlich zu warnen hat / versfallen solten / auff alle Weise auffzumuntern.

In-

Insonderheit aber und damit Jedermann
der irrite Wahn / als ob die Kirchen-Büße eine
Straffe oder Beschimpfung sey / gänzlich be-
nommen werden möge ; So haben die Predigere
nicht allein an denen in vorgedachter Verordnung
vom 30ten Martii a. p. gesetzten Sonntagen / son-
dern auch sonst bey allen Gelegenheiten und son-
derlich an denen Buß-und Beth-Tagen / Angleis-
chen auch in denen Kinder Lehren und öffentlichen
Examinibus von der Kirchen-Büße oder Zucht
und Außöhnung der gefallenen Sünder mit der
beleidigten Christlichen Kirche gründlich zu han-
deln und ihren Zuhörern wohl begreissen zu ma-
chen / wie selbige von Gott selbst geordnet / auch
höchst nothig und nützlich und ein wahres Kenn-
Zeichen der rechtglaubigen Kirche sey / und daß
die Laster und Sünden / wodurch man die Gott-
liche Majestät beleidiget und sich von derselben
entfernet / auch der Gemeinschafft der Christlichen
Kirche sich unwürdig macht / zur Beschimpf-
fung der Sünden nothwendig gereichen müsse /
die Erkantnuß solcher Sünden aber nebst einer
rechtschaffenen Neue und Leid über dieselbe / und
die Begierde / sich mit Gott und der geärgerten
Christlichen Gemeinde wieder auszusöhnen
und davon öffentliche Proben abzulegen / ein

B

Werck

Werck der gnädigen Würckung des harmherzi-
gen Gottes und die Wieder-Auffnehmung in
die Christliche Gemeinde / als welche durch die
Kirchen Busse zu wege gebracht wird / eine wahr-
haftige Wohlthat und von allen demjenigen /
was nur den Schein einiger Beschimpfung ha-
be / gar weit entfernet sey.

Und gleich wie Wir

III.

schon hiebevor verordnet haben / dass nicht allein
bey dem Laster der Hurerey / sondern auch bey an-
dern dergleichen groben Sünden und Lastern die
Kirchen Disciplin statt haben solle / solches aber
bissher noch nicht in allen Stücken gehörig be-
obachtet worden ; Als wollen Wir solches hier-
mit nochmahls wiederholet haben / dergestalt /
dass bey Ehebruch / Hureren / Missbrauch des Al-
lerheiligsten Nahmens Gottes / und dessen Läste-
rung / Mein-End / Fluchen / ruchloser Schändung
des Sabbaths / Diebstahl / Fresseren / Ungehör-
sam gegen Eltern und Obern / öffentliche Hu-
ren-Wirthschafften / Kuppeley und anderen der-
gleichen ruchlosen öffentlichen Sünden / so zum
Aergermüsse gereichen / solch Aergermüsse ebenfalls
wegen des einen so wohl als wegen des andern
durch die obbeschriebene Versöhnung mit der
Christ-

Christlicher Kirche nach vorhergegangener wahren Buße und Bekehrung gehoben werden solle.

Jedoch verordnen Wir hiermit

IV.

dass / wenn Jemand in eines oder das andere von denen überwehnten Sünden verfallen / solches aber nicht publique, noch zum öffentlichen Aerger nüsse ausgebrochen seyn sollte / oder auch wenn Jemand durch Gottes Wort / oder sonst in seinem Gewissen / wegen einer Sünde gerühret und es seinem Seel-Sorger im Vertrauen entdecket / als welcher solches billig bis in seine Grube verschwiegern halten muss / diese Kirchen Disciplin nicht statt haben solle / maszen sonst dadurch das Aerger nüsse bei der Gemeinde erst würde gereget werden.

In dergleichen Fällen aber haben

V.

die Prediger / als welche ohnedem / vermöge ihres Amblts / ihre Zuhörer vor allen Sünden zu warnen und zu einem Christlichen und heiligen Leben und Wandel zu ermahnen verbunden seyn / jedesmahl / wann von Jemand aus seiner Gemeinde / von dessen sündlichen Leben und Wandel ihm etwas glaubwürdig hinterbracht wird / dessen aber nicht überführt / weniger die Gemeinde dadurch geärgert worden / denselben zu sich zu beruf-

berussen / oder auch nach Beschaffenheit der Umb-
stände zu besuchen / ihm solch böses Gerüchte zu
eröffnen und ihn zur Erkäntniß seiner Sünde und
Besserung seines Lebens und Wandels mit Ernst/
Jedoch auch in Liebe und mit Christlicher Sanft-
muht zu ermahnen ; Dafern nun solches bey
demselben ingress findet und folglich der Sünder
gewonnen / und auff den rechten Weg wieder ge-
bracht worden ; So hat es dabey sein Bewen-
den/ und darff der Prediger dabey ein mehrers
nicht thun / als nur / daß er sothanen Sünder
in seinen guten und Christlichen Vorsätze mehr
und mehr zu stärken sich äußerst angelegen seyn
lässe. Solte aber diese geheime Ermahnung
nicht fruchten ; So haben

VI.

die Predigere die übrige in Gottes Wort und
sonderlich bey dem Mattheo am 18. Cap. im 16.
und 17. Vers / wegen Bekehrung der Sünder /
vorgeschriebene gradus zu gebrauchen / und nach
Anweisung solcher Göttlichen Verordnung ihm
mit Zuziehung der Kirchen-Vorstehere / oder Ael-
testen / oder sonstten Zwen / Drey oder mehr
frommer und gottessfürchtiger Männer aus der
Gemeinde / sonderlich aber seines ihm vorgesetzten
Inspectoris, noch weiter mit Ernst zuzureden / und
zur

zur Bekehrung zu ermahnen und bey desselben an-
noch weiter fort warenden Halsstarrigkeit / und
da solcher gestalt sein ruchloser Wandel ausgebro-
chen und zum öffentlichen Aergermüsse gediehen ist /
ihn von dem Heil. Abendmahl auszuschliessen /
und muß alsdann der Inspector des Orts / nach-
dem derselbe von der Sache gründliche Erfundi-
gung eingezogen / davon an das Consistorium be-
richten / welches darauß dem Befinden nach des-
halb weiter verfügen wird ; Und da auch übri-
gens zu allen Seiten gewisse Staffeln der Kirchen-
Disciplin, Censur und Buße bey der Christlichen
Kirche nach Beschaffenheit und Größe der began-
genen Sünde und des dadurch bey der Gemeinde
gegebenen Aergermüses und sonst nach anderm
Umbständen beobachtet worden ; So ist Unsere
allergnädigste Willens Meinung / daß solches bey
der von Uns heilsamlich verordneten Kirchen-Di-
sciplin ebenfalls in Acht genommen werden solle.

Und verordnen Wir demnach hiermit

VII.

daß bey denen jenigen Personen / welche sich ver-
lobet / vor geschehener gewöhnlichen Priesterli-
chen Copulation aber durch gar zu frühzeitigen
Benschlaff sich vergangen und also gegen die Kir-
chen Ordnung gehandelt / keine andere Censur o-

der Kirchen-Disciplin adhibiret werden solle / als
nur, daß der Prediger solche Personen vor sich
fordere / ihnen wegen ihres Fehl-Tritts gehörige
Vorstellung thue / und wann sie darüber Neue
und Leid bezeigen / auch Gott solche Sünden de-
mühtig abzubitten versprechen ; So können als-
dann dieselbe ohne weitere Auflage zum Heiligen
Abendmahl gelassen werden.

Auff gleiche Weise soll es auch

VIII.

mit denen Jengen gehalten werden / welche sich
ohne vorher gegangenes Ehe-Versprechen durch
einen Beyschlaß versündiget haben, nachgehends
aber sich einander zu heurahten angeloben und
auch solche Heurahrt würeflich vollziehen.

IX.

Diejenige / welche sich zum erstenmahl zur
Unzucht und Hureren haben verführen lassen / son-
sten aber eines ehrbahren und züchtigen Wandels
sich beslossen / sollen auch nach vorhergegangener
privat Censur des Predigers auff gleiche Weise /
wie bei ob bemeldten Personen erwehnet / zum hei-
lichen Abendmahl / ohne daß sie / wie bishero an
den meisten Ohrten der Gebrauch gewesen / die
letzte zu seyn / gezwungen werden sollen / gelassen
werden / Jedoch daß in den öffentlichen Gebeth

vor

vor die Communicanten derselben / wiewohl ohne
Nahmen und nur mit Benennung der Anzahl /
nachdem deshalb entworffenen und dieser Ver-
ordnung beygefügten Formular, Erwehnung ge-
schehe, und in ihren Nahmen bey der Gemeinde
umb Vergebung des gegebenen Alergernusses an-
gehalten werde.

X.

Wenn aberemand sonst vorhin schon ein
liederliches berüchtigstes und unzüchtiges Leben
geföhret / und solchergestalt zu Falle kommt / wenn
es gleich das erste mahl ist / imgleichen welche des
Lasters der Hureren zu wiederholten mahlen sich
schuldig gemacht und die Gemeinde dadurch ge-
ärgert / nicht weniger auch die öffentliche Ehebre-
cher / Blut-Schänder / Gottes-Lästerer / Huren-
Wirth / Kuppeler / Kuppelerinnen und andere ob-
benante ruchlose Sünder sollen so lange von dem
Gebrauch des Heiligen Abendmahls ausgeschlos-
sen werden / bis sie ihre wahre Neu und Leid öff-
entlich nach der Vorschrift des hierunter publi-
cirten Reglements vor Gott und der Gemeinde
zu bezeugen / Christlich entschlossen seyn / und der
Kirchen-Disciplin hierunter sich submittiret ha-
ben.

Wollen Wir hiermit nochmahls wiederholet
haben / daß bey allen diesen gar kein Zwang ge-
brauchet / sondern der Prediger erst allein, oder
nach Besinden derer zu adhibirenden Graduum,
mit Zuziehung des Inspectoris und ein paar an-
derer Christlichen Personen / allen unermüdeten
Fleiß anwenden solle/ umb den Sünder zur Buße
und Bekehrung / auch bey denen überzahlten öff-
fentlichen Sünden zur öffentlichen Versöhnung
mit der Beleidigten und geärgerten Kirche zu
bringen; Und wenn dieselbe dazu nicht zubrin-
gen/ die Ausschließung von dem Heiligen Abend-
mahl arff die obangeregte Weise geschehe. Solte
aber der Sünder sich auch hieran nicht fehren;
So wird derselbe/ als ein offenbahrer Verächter
Gottes und seiner Heiligen Sacramente der
Weltlichen Obrigkeit überlassen/ welche alsdann
dieserhalb das nothige weiter zu verfügen wissen
wird. Und wann auch ein solcher unbüßfertiger
Sünder und Verächter Gottes/ welcher die ihm
solchergestalt angebohtene Gnade des Allerhöch-
sten gleichsam mit Füssen von sich stösset/ in sol-
cher Zeit/ da er von der Gemeinschaft der Christ-
lichen Kirche ausgeschlossen versterben sollte; So
sol

sol derselbe nicht auff den Kirchhoff / vielweniger
in der Kirche bey denen Leibern der übrigen Chri-
stien begraben werden.

Im übrigen aber/ und

XII.

ist es auch nicht genug / wenn jemand / so vor-
hin eine zeitlang in Unbußfertigkeit gelebet / äußer-
lich bezeuget / daß er sich zur Kirchen Disciplin und
Censur bequehmen wolle / sondern es haben die
Predigere in solchen Fällen vernünftig und wohl/
so viel in menschlichen Kräfftien ist / zu ergründen
und zu überlegen / ob es auch dem Sünder ein
rechter Ernst sey / und das innerliche mit den äu-
ßerlichen übereinstimme; Wie Er dann auch mit
allem Ernst und Eifer dahin zu arbeiten hat /
daß sie die Größe ihrer Sünden und den darauff
folgenden Zorn Gottes und dessen schwere Straf-
fe erkennen / auch dannenhero die Gnade Gottes
und die Versöhnung desselben ernstlich suchen /
und den festen Vorsatz fassen / ihr sündlich Leben
zu bekern. Allermassen sonst dergleichen äußerli-
che Scheinheiligkeit dem grossen Gott nur ein
Greuel ist.

XIII.

Verstehtet sich von selbst / daß wann jemand
in so groben Missethaten verfallen sollte / daß er
entweder am Leben gestraffet oder des Landes auff

E

ewig

ewig verwiesen würde/ die KirchenDisciplin cessire/ weil das gegebene Aergernüsse durch sothane Straße getilget/ und der Sünder von der Gemeinde/ deren Mitglied er gewesen/ aufgeschlossen wird. Solte aber jemand nur auff gewisse Zeit des Landes verwiesen werden/ und derselbe nach verflossener Zeit wieder zurück kommen; So kan er zur heiligen Communion eher nicht admittirret werden, er habe denn nach vorhergegangener wahren Buße das gegebene Aergernüsse durch die öffentliche Kirchen-Buße gehoben.

XIV.

Wann auch jemand von einem frembden Drathe/ allwo er etwa eine oder die andere von denen oberwehnten Sünden begangen haben möchte/ sich in Unsere Lande begiebt/ und allda niederläßt/ auch sein vorhin geführtes Leben bessert; So kan derselbe deshalb auch zur Kirchen-Censur umb desto weniger angehalten werden / da solche Sünde nicht bekandt/ noch die Gemeinde/ zu welcher er sich begiebet/ geärgert worden.

XV.

Schließlich ist Unsere allergnädigste und ernstliche Willens Meinung / daß ein jeder ohne Ansehen der Person/ er sey hohes oder niedrigen Standes/ sich dieser Kirchen-Disciplin submittiren solle. Und

Und beschlien Wir Euch hiermit in Gnaden;
diese Unsere Verordnung / als welcher Wir in
allen Stücken genau nachgelebet wissen wollen/
in Unserer Neu-Markt nicht allein allen
und jeden Inspectoribus und Predigern/ son-
dern auch sonst im Lande überall selbst durch
den Druck bekandt zu machen und darüber jedes-
mahl gebührend zu halten. Seynd Euch mit Gna-
den gewogen. Geben Berlin / den 4ten De-
cembris 1717,

Se: Wilhelmi.



M. L. v. Prinz.



00008 0.2.5E

FORMULAR

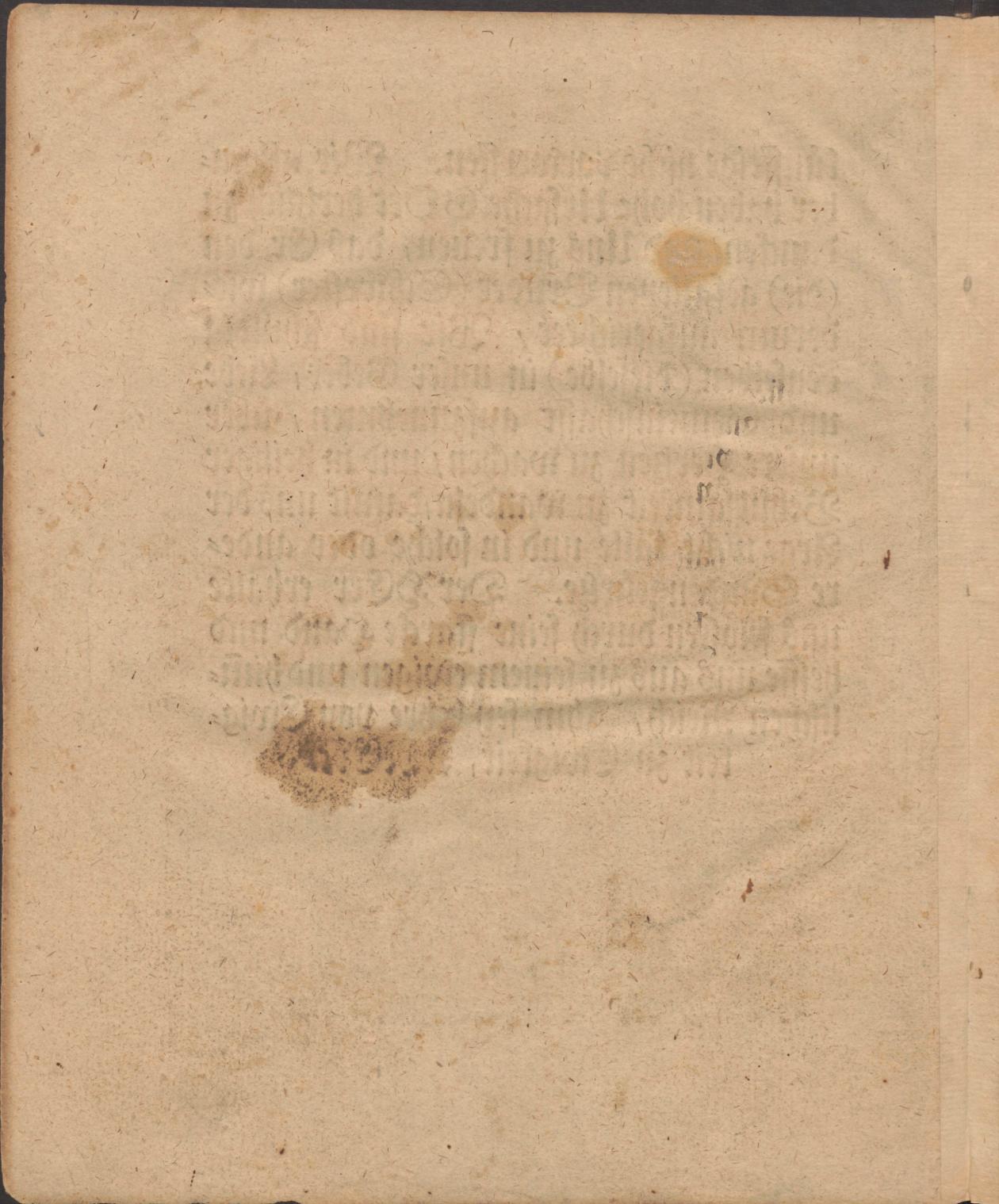
Zur Vorbitte vor die Commu-
nicanten, wann eine Per-
son zur Kirchen-Busse admit-
tiret wird.

Nun unser Gebet schliessen wir mit
ein, diejenigen Communicanten,
welche sich zum Tisch des HErrn
einsinden werden. Der HErr erleuchte sie
insgesamt, daß sie in bussfertiger Erkänt-
nis ihrer Sünden, in einem heiligen
Hunger und Durst nach JESU Chri-
sto und seiner Gnade hinzutreten, damit
sie den wahren Leib und das wahre Blut
ihres Heylandes JESU Christi wür-
diglich geniessen, damit sie der Versti-
cherung der Vergebung ihrer Sünden,
und

und aller seiner Güter theilhaftig werden. Er würde aber auch in ihnen, daß sie Ihm die Früchte der Dankbarkeit treulich bringen, in der Kraft des Todes Christi allen Sünden absterben, seinen Fußstapsen in Verleugnung ihrer selbst nachfolgen, seinem Bilde ähnlich werden und Ihm mit heiligen Leben und Gottseeligen Wandel preisen.

Und weil auch unter denselben sich Person findet, welche sich wieder das Gebot an Gott und Menschen durch sehr versündigt, und dadurch auch der Gemeinde ein grosses Aergerniß gegeben, dieselbe aber ihre Sünde bußfertig erkennet, sie herzlich bereuet und mit einem zerschlagenen Herzen Gnade bei Gott sucht. So bittet Sie die ganze Christl. Gemeinde wolle Ihr das gegebene Aergerniß vergeben, sich an ihren Fall nicht stößen, ihr auch denselben ins fün-

fünftige nicht vorwerfen. Wir alle a-
ber haben hohe Ursache Gott herzlich zu
 danken / und uns zu freuen, daß Er den
(die) gefallenen Bruder (Schwester) wie-
 derum aufgerichtet, Wir sind schuldig
 denselben (dieselbe) in unser Gebet, Liebe
 und Gemeinschafft aufzunehmen, über
 unsere Herzen zu wachen / und in heiliger
 Behutsamkeit zu wandeln, damit uns der
 Arge nicht falle und in solche oder ande-
 re Sünden stürze. Der Herr erhalte
 uns selbsten durch seine starke Hand und
 helfe uns aus zu seinem ewigen und him-
 lischen Reich, Ihm sei Ehre von Ewig-
 keit zu Ewigkeit, AMEN.



Sr. Thürfürstl. Durchlaucht.

zu Brandenburg/

Gnädigstes

DECISUM,

wegen der freyheit

des Beicht-Stuhls/

In Dero Residentien.



Einnach Seiner

Thür-Fürstlichen
Durchlaucht zu Bran-
denburg/ &c. unserm gnå-
digsten Herrn / unter-

thåigst und umbständlich vorgetragen wor-
den / was bei der von Ihro zwischen denen
verordneten der Bürgerschafft an einem /
und M. Schaden / in Puncto des Beichtstuhls
am andern Theile angeordneten Commission,
wobei einige Glieder der Evangelisch-Luthe-
rischen

rischen Gemeinde wegen Freyheit des Beicht-
Stuhls interveniret vor gekommen / So ha-
ben dieselbe nach reisser Erwiegunge der Sa-
chen und der dabey vorsallenden Umstände
selbige aus Landes Fürstlicher und Ober-
Bischöflicher Macht folgender gestalt ent-
scheiden und decidiren wollen.

S Eine Chur-Fürstl. Durchl. haben ein
Missfallen an dem von dem verstorbenen M.
Schaden wider den Beichtstuhl publicirten
Tractälein/ so wohl wegen der darin enthal-
tenen harten und unverantwortlichen Re-
dens-Arten/ als auch weil Ihm nicht gebüh-
ret hätte/ solches heimlich und ohne Cenfur
auszugeben/ gestalt Ihm solches auch vor-
mahlen bey der Commission hart verwiesen/
und der Tractat gleich Anfangs zu distrahiren
verboten worden/ auch noch vor Confiscable
erkläret/ und zum seilen Rausse in Dero
Landen zu stehen verbohnen wird/ sondern
es sollen vielmehr alle Exemplaria, so ver-
han-

handen/ bey Fiscalischer Strasse in Dero Ge-
heimbde Lanklen eingeliefert werden.

Die Sache an sich selber belangend haben
Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit/ nie-
mahlen die Intention gehabt/ daß Sie die
bisher übliche Privat-Beichte abstellen wol-
ten/ weshalb Sie dann auch gar ungädig
empfinden/ daß einige unruhige Köpfe/
straffbahrer Weise bey vielen der einfälti-
gen Bürgerschäfft ausgebracht/ ob suchete
man Neuerungen einzuführen/ den Beicht-
stuhl abzuschaffen und eine Gewissenskrän-
ckunge vorzunehmen; Besondern gleichwie
Seine Chur- Fürstliche Durchlauchtigkeit
hiemit nochmahlen vor GODZ und aller
Welt bezeigen/ daß Sie Thro nie in den Sinn
werden kommen lassen/ einigen Gewissens-
Zwang bey Ihren Unterthanen einzufüh-
ren/ noch diejenigen/ so sich zu der Evangelisch-
Lutherischen Kirche bekennen/ in einige Bege-
zu fräncken/ sondern vielmehr denenselben/
gleich Ihren eigenen Glaubens-Genossen/ al-
le

le Landes Väterliche Gnade/ Besförderung/
Liebe und Schutz zu erweisen;

Als decidiren und verordnen Sie hiermit ernstlich und beständig: Dass die Privat-Beichte/ wie sie bisher üblich gewesen/ vor diejenige/ so sich derselben gebrauchen wollen/ nach wie vor bleiben/ und gehalten/ auch darunter nichts geändert werden solle; Nur damit gleichwohl die Communicanten recht und beweglich zur Erfährtung der Sünde/ zur aufrichtigen Busse/ und zur Besserung des Lebens angemahnet werden/ soll alle Sonnabend umb 1. Uhr Nachmittag eine Buß-Sermon in der Kirchen vorm Altar gehalten werden/ und können nach Endigunge derselben die Diaconi gewöhnlichermassen in ihre Beichtstühle gehen/ und Privat-Beichte halten.

Weil es aber wider Gottes Wort/ wider die Christliche Liebe/ und wider die Gewissens-Freyheit lauffen würde/ wann man diejenige/ so sich einen Gewissens-Schul-

pul über die Privat-Beichte machen/ von dem
Heil. Abendmahl deshalb ferner abhalten
wolte / ungeachtet sie sich sonst als gesunde
Glieder zu der Evangelisch-Lutherischen Kir-
chen bekennen / solches auch mit ihrem
Christlichen Wandel bestärken; Und dann
bekant ist / daß in unzählig vielen Evange-
lisch-Lutherischen Kirchen / als nemlich in
denen Königreichen Schweden und Denne-
mark / in vielen Orten von Ober-Teut-
sland / und in allen Lutherischen Kirchen in
Holland und daherumb kein Beicht-Stuhl
oder Privat-Beichte zu finden/ der Gottselige
Lutherus auch selber die Freiheit zur Privat-
Beichte zu geben / oder nicht / in seinen
Schriften öffentlich statuiret hat/ wie davon
nachzusehen / Tom. VII. Altenb. fol. 10. b. und
fol. 12. b. Als wollen und verordnen höchst-
gedachte Seine Churfürstliche Durch-
lauchtigkeit hiemit ernstlich/ daß keiner hin-
föhro aus der Ursache von dem heiligen
Nachtmahl abgewiesen werden solle. / weil

er nicht zum Beicht-Stuhl gangen / beson-
dern daß vielmehr dieselbe / wann sie sonst
keines offenbahren ärgerlichen Wandels
übersühret / gleich denen andern / so zum
Beicht-Stuhl gangen / admittiret werden sol-
len. Jedoch damit durch diese Concession
nicht etwa rohen Leuten / welche aus ande-
rer Ursache / und entweder Ihrer Unwiss-
senheit / oder bösen Lebens willen sich der
Privat-Beichte entziehen wolten / anlaß ge-
geben werde / das heilige Sacrament zu pro-
phaniren / sollen alle diejenige / welche sich des
Beicht-Stuhls enthalten / die Woche vor
dem Sonntage / da sie das Nachtmahl zu
nehmen gesonnen / bey einem der Prediger
sich erst anmelden / damit derselbe sein Amt
darunter beobachte.

Wie aber Seine Churfürstliche Durch-
lauchtigkeit nicht gemeinet seyn / denen Pre-
digern durch Abgang des Beicht-Pfenniges
von denjenen / so sich des Beichtstuhls ent-
halten / etwas von dem / so Ihnen pro Salario
mit

mit gegeben worden / zu entziehen : So er-
klären Sie sich hiermit aus sonderbahren Gnä-
den / daß Sie denjenigen so Beichte seien / in
denen dreyen Kirchen St. Nicolai / St. Peter
und St. Mariä / einem jeden 200. Thaler
jährlich wegen dieses Abgangs zahlen lassen
wollen.

Und weil Seine Churfürstliche Durch-
lauchtigkeit diese Christ-löbliche Decision mit
gutem Vorbedacht und nach Anleitunge
göttlichen Wortes / auch nach der Observanz
so vieler Evangelisch-Lutherischen Königrei-
che und Landen ergehen lassen : So wollen
Sie hiermit Männlichen verwarnet ha-
ben / dieselbe weder auf den Canzeln / noch son-
sten bei Zusammenkunsten zu lugilliren / we-
niger sich darwider zu sezen / und fromme
Christen darum / daß sie nicht zur Privat-
Beichte gewesen / von dem Nachtmahl abzu-
weisen / und das bei Vermeidunge höchster
und Exemplarischer Bestrafung. Vor-
nach sich männlich zu achten / und vor Scha-
den

den zu hüten hat. Urfkundlich unter Seiner
Kurfürstl. Durchlauchtigkeit auffgedruck-
tem Insigel Gegeben zu Cölln an der Spree/
den 16. Novembris, 1698.

Friðerich.



P. v. Fuchs